Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Landeshauptstadt Erfurt (Marktgebührensatzung) vom 04. Januar 1999

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329), geändert durch das 3. Gesetz zur zuletzt Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1998 (GVBI. S. 247), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 16 der Marktordnung vom 18.11.1998 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 18.11.1998, zuletzt geändert durch die "Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF -" vom 18. Juli 2001, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Landeshauptstadt Erfurt" (Markgebührensatzung) vom 10. Januar 2007, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Landeshauptstadt Erfurt sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Höhe der Gebühr

Gebühren richten sich nach dem Platz des Wochenmarktes sowie nach Tages- und Monatsplätzen. In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

(1) Tagesplatzgebühr

Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 EUR pro Markttag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt

- auf dem Domplatz 3,50 EUR je angefangenen lfd. Frontmeter
- auf allen übrigen Märkten 2,50 EUR je angefangenen lfd. Frontmeter.

Für Standtiefen von über 3,50 m bis maximal 5,00 m ist ein Zuschlag von 50 % der Gebühren auf die lfd. Frontmeterzahl zu entrichten.

(2) Monatsplatzgebühr

Werden Stände auf Wochenmärkten für einen Monat vergeben, werden folgende Gebühren erhoben:

- Domplatz je angefangener Frontmeter pro Markttag der Woche 16,00 EUR
- alle übrigen Märkte je angefangener Frontmeter pro Markttag der Woche 11,00 EUR.

Wird ein Monatsplatz nicht voll in Anspruch genommen, so werden in begründeten Ausnahmefällen bei Fälligkeit der Gebühren nur die in Anspruch genommenen Markttage

- für den Domplatz pro lfd. Frontmeter pro Markttag 4,00 EUR
- für alle übrigen Märkte pro Ifd. Frontmeter pro Markttag 2,75 EUR

berechnet.

(3) Gebühr für das Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern

Das Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern auf dem Marktplatz ist genehmigungsund gebührenpflichtig. Die Gültigkeit der Parkberechtigung (Tages- bzw. Monatsparkberechtigung) besteht nur am Markttag bzw. in dem genehmigten Zeitraum während der Marktzeit sowie 1 Stunde vor Marktbeginn und 1 Stunde nach Marktende. Die Gebühr für das Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern wird wie folgt festgelegt:

- Monatsparkberechtigung (Vorauszahlung) 5,00 EUR/Markttag
- Tagesparkberechtigung 7,00 EUR/Markttag.

§ 4 Auslagen

Die der Landeshauptstadt Erfurt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Elektroenergie, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert durch eine hierzu von der Marktverwaltung bevollmächtigte Person. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes, sonst mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig. Die Gebühren für Tagesplätze werden mit der Zuteilung fällig. Die Gebühren für Monatsplätze werden am letzten Werktag des Vormonats fällig. Die Gebühr für das Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern wird bei der Monatsparkberechtigung mit der Monatsplatzgebühr (Vorauszahlung) und bei der Tagesparkberechtigung mit Inanspruchnahme der Fläche fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Erhebung und zur Einziehung von der Marktverwaltung Bevollmächtigten die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Landeshauptstadt Erfurt (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.01.1992 (Beschluss Nr. 001/92) außer Kraft.

gez. M. Ruge Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) AusfDatum b) VeröffDatum c) in Kraft ab
1	3 (1), (2); 7 (2)	geändert	116/2001 27.06.2001	a) 18.07.2001 b) 12.10.2001 c) 01.01.2002
2	3 5	Neufassung	240/2006 29.11.2006	a) 10.01.2007 b) 02.02.2007 c) 03.02.2007